

Leitlinie zur Teilnahme von Sachverständigen des Bundesdenkmalamtes in Gremien

Impressum

Herausgeber: Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege
Redaktion: HRⁱⁿ Sylvia Preinsperger, Abteilung für Rechtsangelegenheiten
Design und Layout: BKA Design & Grafik
Druck: Digitalprintcenter des BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien
Stand: 1. Juli 2024

Alle Rechte vorbehalten.
© Bundesdenkmalamt 2024

**Leitlinie
zur Teilnahme von Sachverständigen
des Bundesdenkmalamtes in Gremien**

Wien, 2024

1.

Die Teilnahme von Sachverständigen des Bundesdenkmalamtes an Gremien – wie Altstadterhaltungskommissionen, Ortsbildschutzkommissionen sowie Jurien in Architekturwettbewerben etc. –, die der Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften oder dem Lösen architektonischer oder städtebaulicher und sonstiger baukultureller Aufgaben dienen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Eine Teilnahme setzt jedoch voraus, dass dadurch keine Befangenheit gemäß §7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz begründet wird, das Gremium Sachverhalte behandelt, die Aufgaben des Bundesdenkmalamtes zumindest berühren und durch die Teilnahme die oben genannten Vorteile zu erwarten sind.

2.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- Gremien, die projektunabhängig auf Dauer durch eine Gebietskörperschaft (z. B. Ortsbildschutzkommissionen), und
- Gremien, die projektabhängig für ein bestimmtes Vorhaben durch einen (privaten oder öffentlichen) Bauträger (z. B. Jurien in Architekturwettbewerben) eingerichtet sind.

Die Teilnahme erfolgt

- als Sachverständige und daher inhaltlich weisungsfrei,
- in der Regel innerhalb der jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,
- im Rahmen der Dienstzeit und gegebenenfalls im Rahmen von Dienstreisen,
- ohne Sitzungsgelder und ohne sonstige Kostenersätze.

Die Entscheidung, ob und durch welche Sachverständige an einem Gremium teilgenommen wird, erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung im Rahmen der abteilungsinternen Aufgabenverteilung. Auf Dauer eingerichtete Gremien sind im Rahmen der abteilungsinternen Aufgabenverteilung bestimmten Sachverständigen zuzuordnen.

Unbeschadet der inhaltlichen Weisungsfreiheit sollen sich die Sachverständigen bei ihren Beurteilungen an den veröffentlichten fachlichen Standards, Leitfäden und Richtlinien des Bundesdenkmalamtes orientieren. Sind sie davon abgewichen, haben sie das – soweit es nicht bereits in ihrer Beurteilung geschehen ist – auf Aufforderung ihrer Vorgesetzten zu begründen.

Nehmen Sachverständige unterschiedlicher Abteilungen an einem Gremium teil, haben sie sich um möglichst abgestimmte sachverständige Bewertungen zu bemühen.

3.

Die Sachverständigen haben bei der Teilnahme zu beachten, dass

- durch ihre Teilnahme am Gremium selbst oder
- in ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben

keine Befangenheit verursacht wird (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

Liegt Befangenheit vor, haben die Vorgesetzten für einen Ersatz zu sorgen. Ist das nicht möglich, so unterbleibt eine Teilnahme.

Die Sachverständigen haben gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass ihre Beurteilung eine behördliche Entscheidung des Bundesdenkmalamtes nicht vorwegnimmt.

Da das gegenständliche Objekt unter Denkmalschutz steht und somit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Entscheidung durch ... (die Kommission, den Beirat etc.) ... alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf Substanz und Erscheinungsbild haben, vor deren Durchführung einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nach § 5 Denkmalschutzgesetz bedürfen.

4.

Die Teilnahme an Gremien soll grundsätzlich in beratender Form und ohne Beteiligung an einer Abstimmung bzw. unter Stimmenthaltung erfolgen. Ist das nach den Regeln des Gremiums nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht tunlich, so ist das Stimmverhalten zu protokollieren und sind auf Verlangen der Sachverständigen die Mehrheitsverhältnisse („einstimmig“/„mit Mehrheit“) im Beschluss festzuhalten.

Die Teilnahme ist in allen wesentlichen Teilen zu verakten (Einladung, Protokoll, Aktenvermerk über das eigene Vorbringen, Stellungnahmen, Beschluss etc.)

5.

Eine Teilnahme an einer von einem (privaten oder öffentlichen) Bauträger für einen Architekturwettbewerb eingesetzten Jury erfolgt nur, wenn und soweit die unter 1. genannten Vorteile dadurch gesichert zu erwarten sind.

An Stelle der Teilnahme an einer Jury ist eine sachverständige Beratung im Verfahren der Jury anzustreben.

6.

Jede Beteiligung an Architekturwettbewerben und Jurien, die Projekte von deutlich überregionaler oder bundesweiter Bedeutung zum Inhalt haben, sind vorab von der Abteilungsleitung im Wege der Fachdirektorin/des Fachdirektors mit der Präsidentin/dem Präsidenten zu klären.

